

Aufruf zur Interessenbekundung im Bundesprogramm „Demokratie leben!“

Konzeptionelle Entwicklung und Einrichtung einer landesweiten zivilgesellschaftlichen Distanzierungs- und Ausstiegsberatung für das Land Bremen

Stand 09.03.2021

1. Ausgangssituation und Zielsetzung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) fördert mit dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ seit 2015 Projekte, die sich für Demokratie und gegen Menschenfeindlichkeit einsetzen. Im Januar 2020 begann die zweite Förderperiode (2020 – 2024). Das Programm ist zentrale Säule der Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung.

Landes-Demokratiezentren sind als zentrale Koordinierungsstellen im Bundesprogramm beauftragt, die bereits aufgebauten Strukturen zu festigen und zu etablieren. Sie setzen im jeweiligen Land die Ziele des Bundesprogramms um und werden nach den konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen bedarfsorientiert und unter Berücksichtigung bestehender Strukturen im Land ausgestaltet. Sie sind Ansprechpartnerinnen für „Demokratie leben!“-Akteur:innen und für die Ausgestaltung einer nachhaltigen Beratungs-, Informations- und Vernetzungsstruktur auf Landesebene zuständig. „Demokratie fördern. Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“ sind Kernziele. Dieser inhaltliche Dreiklang ist handlungsleitend. Das Demokratiezentrum Land Bremen ist bei der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport angesiedelt.

Zur Sicherstellung einer landesweiten zivilgesellschaftlichen Distanzierungs- und Ausstiegsberatung im Bereich Rechtsextremismus, ergeht nachfolgender Aufruf zur Interessensbekundung an zivilgesellschaftliche Träger zur Bereitstellung eines landesweiten Angebots.

Ziel der Förderung ist die Ausgestaltung und Umsetzung eines Projektes, das auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und unter Rückgriff auf verfügbare praktische Erfahrungen die bremische zivilgesellschaftliche Distanzierungs- und Ausstiegsberatung im Bereich Rechtsextremismus ausrichtet.

2. Ziel der Beratungsstelle

Eine Distanzierungs- und Ausstiegsberatung unterstützt Distanzierungs- und Ausstiegswillige dabei, sich aus dem Einflussbereich demokratiefeindlicher, gewaltbereiter Gruppierungen bzw. Szenen zu lösen sowie sich von entsprechenden Ideologien bzw. Ideologiefragmenten zu distanzieren. Sie bietet der Zielgruppe erforderliche und geeignete Hilfen an zur Vermeidung eines (weiteren) Abgleitens in die Szene(n). Die Unterstützung der Angehörigen und Bezugspersonen von Distanzierungs- und Ausstiegswilligen gehört ebenso zum Aufgabenspektrum, wie die Beratung von Signalgeber:innen (z.B. Fachkräfte). Letztere sollen zudem, durch entsprechende Angebote, für das Thema Ausstieg und Distanzierung sensibilisiert werden.

Eine erfolgreiche Distanzierung bzw. ein gelungener Ausstieg ist das Ergebnis eines professionellen, systemischen Beratungsprozesses. Ein solcher Prozess beinhaltet die kritische Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und der menschenverachtenden Einstellung für die ausstiegswillige Person. Das Ziel soll die Hinwendung zu einer Lebensweise sein, die mit den Grundwerten von Demokratie und Pluralität vereinbar ist und auf Gewalt

verzichtet. Der Beratungsprozess ist immer freiwillig, flexibel, zeitlich begrenzt und ergebnisoffen. Gelingende Ausstiegs- und Distanzierungsarbeit im Sinne der zuvor definierten Standards erfordert interdisziplinäres Arbeiten und stellt spezifische Anforderungen an die Infrastruktur der einzelnen Träger. Dies beinhaltet u.a. auch Maßnahmen zur Sicherheit der Mitarbeiter:innen und der Adressat:innen.

2.1 Zielgruppen der Beratungsarbeit

- Distanzierungs- und ausstiegswillige Personen, die sich aus dem Einflussbereich demokratiefeindlicher, gewaltbereiter Gruppierungen bzw. Szenen lösen sowie sich von entsprechenden Ideologien bzw. Ideologiefragmenten distanzieren wollen.
- Angehörige und Bezugspersonen von Distanzierungs- und Ausstiegswilligen.
- Unterstützer:innen – Personen, die eine distanzierungs- oder ausstiegswillige Person im Prozess unterstützen.
- Signalgeber:innen – Personen, die sich selbst keinem rechten Szenezusammenhang zuordnen, die aber aufgrund ihres privaten oder beruflichen Umfeldes jemanden kennen, den sie dort verorten und deshalb Beratung oder Unterstützung benötigen.

2.2 Anforderungen an die Beratungsarbeit

Der Beratungsansatz der Beratungsstelle basiert auf Freiwilligkeit und Vertraulichkeit. Zudem ist er

- parteilich
- systemisch
- interdisziplinär
- niedrigschwellig
- und zielgruppenorientiert auszurichten.

Dazu ist das Angebot für Beratungsnehmende kostenlos und kann auf Wunsch auch anonym in Anspruch genommen werden.

Angebotsspezifische Qualitätsstandards werden gewährleistet ([vgl. Qualitätsstandards BAG Ausstieg zum Einstieg](#)).

2.3 Aufgabenprofil der Beratungsstelle

- Bereitstellung eines für die Beratungsnehmenden kostenlosen Distanzierungs- und Ausstiegsangebots durch qualifizierte Berater:innen
- Sensibilisierungs- und Fachberatungsangebote für (angehende) Fachkräfte als potentielle Signalgeber:innen, Unterstützer:innen oder Bezugspersonen von Distanzierungs- und Ausstiegswilligen
- Landesweite und sozialraumorientierte Vernetzungsarbeit mit zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteur:innen zur Bekanntmachung des Angebotes, als Zugang zur Zielgruppe und als Grundlage der Verweisberatung
- stetige Qualitätsentwicklung und Fortbildung der Berater:innen
- die sozialräumliche Verankerung des Angebots durch einen flexiblen und mobilen Personaleinsatz und einen aufsuchenden Beratungsansatz
- Erstkontaktstelle für Beratungssuchende
- verlässliche und niedrigschwellige Erreichbarkeit
- Schärfung des Profils der Ausstiegsberatung im Land Bremen u.a. durch eine effiziente Öffentlichkeitsarbeit

3. Leistungsrahmen und Grundsätze für die Auswahl

3.1 Von den Interesse bekundenden Trägern zu erfüllende Voraussetzungen

Es sind Interessenbekundungen von einzelnen Trägern und Trägerverbänden zulässig. Der zukünftige Träger/-verbund hat die nachfolgenden Bedingungen zu erfüllen:

- fachliche Expertise und einschlägige Erfahrung im Phänomenbereich Rechtsextremismus
- Kenntnisse über rechte Strukturen im Land Bremen/Norddeutschland
- gute sozialräumliche Vernetzung des Trägers
- Umsetzung der Beratungsarbeit durch qualifizierte Berater:innen (sozialpädagogische/-arbeiterische Ausbildung im Bachelor oder - entsprechende Aus- und Fortbildungen in Beratungs- und/ oder sozialpädagogischen Arbeitsfeldern vorausgesetzt - Abschluss in verwandten Fächern der Sozial- und Geisteswissenschaften, Grundkenntnisse im Phänomenbereich Rechtsextremismus, Grundkenntnisse von Einstiegs- und Ausstiegsprozessen im Phänomenbereich Rechtsextremismus)
- Nachweis der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. Abgabenordnung (AO), ersatzweise zunächst der Nachweis der Stellung eines Antrags auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß §§ 51 ff. AO bzw. grundsätzliche Vereinbarkeit des Gesellschaftsvertrags/der Satzung mit den Anforderungen der Gemeinnützigkeit
- Der Träger ist in der Lage Maßnahmen zur Sicherheit der Mitarbeiter:innen und der Adressat:innen umzusetzen

3.2 Grundsätze der finanziellen Förderung

Das BMFSFJ stellt den Ländern Bundesmittel zur Förderung von Landes-Demokratiezentren zur Verfügung. Bei der Förderung werden die Zuständigkeiten des Landes gewahrt. Die Mittel werden von dort an die Letztempfänger:innen weitergeleitet. Die Bundesmittel können nicht als Ko-Finanzierung für bereits aus Bundesmittel geförderte Beratungstätigkeiten verwendet werden. In der Interessenbekundung sind Abgrenzungen zu in der Region bereits existierenden Maßnahmen darzustellen. Die Zuwendungsempfänger:innen sind verpflichtet, Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und Berichte zu den Erfahrungen und Ergebnissen aus der Entwicklung und Umsetzung der Landesberatungsstrukturen und des Landes-Demokratiezentrum zu erstellen.

Die geförderten Beratungsträger müssen auf dem Boden der freiheitlichen demokratischen Grundordnung stehen und gewährleisten eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit. Es darf keine weitere öffentliche Förderung aus anderen Programmen des Bundes für die geplanten Maßnahmen bestehen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Die Bewilligung der Bundesmittel erfolgt jeweils für ein Haushaltsjahr, entsprechend der Regelungen der Landshaushaltsordnung (LHO). Der Förderzeitraum beginnt am 01.07.2021 und endet zum 31. Dezember 2021.

Vorbehaltlich der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird voraussichtlich eine maximale Fördersumme von 140.000 Euro für das jeweilige Haushaltsjahr bewilligt. Im Jahr 2021 stehen die Mittel, orientiert am konkreten Bewilligungszeitraum, anteilig zur Verfügung. Die Zuwendungen werden als Voll- oder Anteilsfinanzierung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Interessenbekundung ist neben dem Konzept der Beratungsstelle auch ein vorläufiger Kosten- und Finanzierungsplan für 2021 inkl. Begründung der kalkulierten Personal, Raum-, Sachkostenausgaben beizufügen. Gefördert werden Personal- und Sachkosten. Darzustellen ist ebenfalls, wie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sichergestellt wird.

Bei der Planung und Durchführung der Vorhaben sind erforderliche qualitätssichernde Maßnahmen wie bspw. Fortbildung, Fachaustausch, Vernetzung und Supervision zu berücksichtigen und entsprechend zu kalkulieren.

3.3 Fördervoraussetzungen

Vorausgesetzt wird die Teilnahme an den themenspezifischen Vernetzungsangeboten des Demokratiezentrum Land Bremen sowie die Zusammenarbeit mit den Akteur:innen im Projektverbund. Öffentlichkeitsarbeit ist in Zusammenarbeit und Absprache mit dem Demokratiezentrum umzusetzen. Zuwendungsempfänger:innen sind verpflichtet, Verwendungsnachweise, weitere Berichte und Evaluationen zur Projektdurchführung im Rahmen von „Demokratie *leben!*“ vorzulegen.

Die Teilnahme der eingestellten Berater:innen an Fortbildungsangeboten des Demokratiezentrum Land Bremen im Phänomenbereich Rechtsextremismus sowie die vollumfängliche Mitarbeit im [„Nordverbund Ausstieg Rechts“](#) und ein aktives Mitwirken in der Bundesarbeitsgemeinschaft [„Ausstieg zum Einstieg“](#) wird begrüßt.

4. Inhalte der einzureichenden Bekundung und Verfahrensablauf

Träger/-verbünde sind aufgerufen, eine Interessenbekundung einzureichen.

Bei einer erfolgreichen Interessenbekundung, wird der Träger/-verbund aufgefordert einen Antrag zu stellen (weitere Informationen dazu, was im Falle einer Antragsstellung zu beachten ist, finden Sie im Anhang).

Die Anforderungen an den Träger/-verbund des geplanten Beratungsangebotes ergeben sich aus den oben beschriebenen Inhalten und Aufgaben.

Die Interessenbekundungen haben folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name, Sitz und Rechtsstellung des Trägers
- b) Darlegung einschlägiger Erfahrungen in der (Beratungs-)Arbeit mit der Zielgruppe/im Kontext des Beratungsauftrags
- c) Erläuterung der für die Zielgruppen der Beratungsstelle relevanten Kooperationsbezüge und bestehende sowie geplanten sozialräumlichen Vernetzungen mit zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteur:innen im Land Bremen
- d) Beschreibung der konzeptionellen Grundausrichtung, methodischen Ansätze und Vorgehensweisen zur Zielgruppenerreichung, insbesondere für das Beratungsangebot, aber auch für das gesamte Aufgabenspektrum der Beratungsstelle
- e) Beschreibung von Formen der Qualitätsentwicklung und der Sicherstellung der fachlichen Qualifizierung der Mitarbeiter:innen
- f) Darstellung der geplanten Vorgehensweise zur niedrigschwelligen sozialräumlichen Aufgabenwahrnehmung, u.a. mit Blick auf die Frage, wie eine Präsenz in Bremerhaven sichergestellt werden kann
- g) Überlegungen zur landesweiten Öffentlichkeitsarbeit und Profilschärfung des Angebotes
- h) Überlegungen zu Sensibilisierungs- und Fortbildungsangeboten für Fachkräfte
- i) Aussagen zum Personalbedarf sowie zur räumlichen und betrieblichen Organisation der Beratungsstelle
- j) Darauf basierende vorläufige Kosten- und Finanzierungspläne für 2021 nebst Herleitung der kalkulierten Personal-, Raum-, Sachkostenausgaben

Ihre Interessenbekundung senden Sie bitte per E-Mail an:

demokratiezentrum-rex@soziales.bremen.de

Abgabeschluss für die Interessenbekundung ist der 30.04.2021 (Dienstschluss).
Interessenbekundungen, die nach Fristablauf eingehen, bleiben unberücksichtigt.

Nähere Informationen erhalten Sie bei der Koordinierungsstelle Rechtsextremismus und
Menschenfeindlichkeit des Demokratiezentrum unter Tel.: 0421/361-59311 oder -99690,
demokratiezentrum-rex@soziales.bremen.de.